

---

**Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz<sup>1</sup>**

---

(Änderung vom )

*Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf §§ 83 Abs. 3 und 91 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987,<sup>2</sup>

*beschliesst:*

**I.**

Die Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 1997<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

Erlasstitel

**Planungs- und Bauverordnung (PBV)**

Gliederungstitel vor § 26a

*E. Mehrwertabgabe*

**§ 26a** (neu) Kürzung des Mehrwertes und Verwendungszwecke

<sup>1</sup> Der bei einer Einzonung errechnete Mehrwert ist um den Betrag zu kürzen, der innert fünf Jahren zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird.

<sup>2</sup> Weitere Verwendungszwecke der Mehrwertabgabe im Sinne von Art. 3 RPG<sup>4</sup> sind namentlich:

- a) Infrastruktur- und Erschliessungsanlagen,
- b) Schaffung von Grünanlagen und Aufwertung von öffentlichem Raum,
- c) Lärmschutzmassnahmen,
- d) Verkehrsprojekte,
- e) allgemeine Planungskosten,
- f) Erwerb von Grundstücken zur Umsetzung raumplanerischer Ziele, und
- g) preisgünstiger Wohnungsbau.

**§ 26b** (neu) Verfahren

<sup>1</sup> Mit der Genehmigung der Nutzungsplanung stellt der Regierungsrat die Abgabepflicht fest und lässt diese im Grundbuch anmerken.

<sup>2</sup> Die Schätzung der Mehrwertabgabe erfolgt durch die kantonale Steuerverwaltung nach den Vorschriften der Liegenschaftsschätzung. Die Höhe der Mehrwertabgabe wird im Grundbuch angemerkt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat verfügt die Mehrwertabgabe und nimmt das Inkasso vor.

II.

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

<sup>2</sup> Er tritt am            in Kraft.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> GS...

<sup>2</sup> SRSZ 400.100.

<sup>3</sup> SRSZ 400.111.

<sup>4</sup> SR 700.

<sup>5</sup> Abl 2016...